

Beitrags- und Finanzordnung

der SG Kanu Meißen e. V.

gültig ab 01.01.2022

Teil I - verbindlich für alle Mitglieder

1. Die Beitrittsgebühr beträgt
 - für Erwachsene (ab 18. Lebensjahr, berufstätig) 15,00 €
 - für Auszubildende (ab 15. Lebensjahr), Rentner, Studenten, Unterstützungsempfänger u. Gleichgestellte 8,00 €
 - für Kinder (bis 14. Lebensjahr) und Jugendliche ohne eigenes Einkommen 4,00 €

2. Der Mitgliedsbeitrag ist ab 01.01.1998 als Familienbeitrag (bis **zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit, bzw.** bis zum Alter von **25** Jahren) eingeführt. Das Familienmitglied mit dem höchsten Beitrag zahlt den Grundbeitrag. Das 2. Familienmitglied zahlt 60 % des Grundbeitrages in seiner Kategorie. Jedes weitere Familienmitglied zahlt 30 % des Grundbeitrages in seiner Kategorie.

3. Die Gebühren für Liegeplätze im Bootshaus, Plangasse 7, pro Monat betragen auf allen Plätzen für
 - F II und P II 2,00 €
 - F I und P I 2,00 €

Sie sind mit dem Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

4. Ausleihgebühren für vereinseigene Boote
 - 4.1 Für Mitglieder werden keine Gebühren für die Ausleihe von Vereinsbooten/-SUP erhoben.
 - 4.2 Die Erhebung einer Schutzgebühr bis zu 50,00 € ist zulässig. Rückzahlung erfolgt bei ordnungsgemäßer Rückgabe der ausgeliehenen Gegenstände.
 - 4.3 Bei der Ausleihe sind keine über den Rahmen der Versicherung der DKV-Mitglieder hinausgehende Versicherungsgebühren enthalten. Die Benutzung der ausgeliehenen Gegenstände erfolgt auf Risiko des jeweiligen Benutzers. Zusätzliche Kosten für Haftpflicht- sowie für Personen- und andere Schäden werden von der SG Kanu Meißen e.V. nicht übernommen. Die Kosten für die Beseitigung etwaiger Schäden trägt der Mieter; bei nicht mehr reparierbaren Schäden bzw. bei Verlust hat er die Wiederbeschaffungskosten entsprechend dem Zeitwert (sind vom Vorstand festzulegen) zu übernehmen.
 - 4.4 Eine Ausleihe von Vereinseigentum an Nichtmitglieder erfolgt nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Abstimmung im Vorstand.

5. Das Bootshaus kann durch die Mitglieder für private Veranstaltungen (wie z.B. Geburtstagsfeiern) genutzt werden. Dafür ist eine Gebühr in Höhe von 30,00 €/Tag zu entrichten. Eine Nutzung von Nichtmitgliedern ohne Anwesenheit eines Mitgliedes ist nicht statthaft. Über die Gebühr dafür entscheidet der Vorstand.
6. Die finanziellen Mittel und Sachwerte der Sportgemeinschaft werden im Auftrage des Vorstandes durch den Finanzverantwortlichen verwaltet.
7. Der Finanzverantwortliche legt den Jahresfinanzplan für das Folgejahr jeweils zur letzten Vorstandssitzung im Kalenderjahr zur Bestätigung vor.
8. Für Mitgliedsbeiträge und Liegeplatzgebühren ist die Begleichung im Lastschriftverfahren (wahlweise vierteljährliche, halbjährliche und jährliche Abbuchung) vorzunehmen.
9. An die übergeordneten Verbände sind Jahresbeiträge zu zahlen. Diese werden jährlich neu festgelegt und sind in den Mitgliedsbeiträgen enthalten.
10. Aus finanztechnischen Gründen kann eine Kündigung der Mitgliedschaft nur zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Zuviel entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
11. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen. Zum Eingehen von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch die Mitgliederversammlung berechtigt:

der Vereinsvorsitzende	bis 400,00 €
der Finanzverantwortliche	bis 200,00 €
der Leiter Abt. Slalom	bis 200,00 €
der Leiter Abt. Touristik	bis 200,00 €
der Bootshauswart	bis 200,00 €
der Gesamtvorstand	bis zum 2fachen der Jahresmitgliedsbeiträge

Über weiter gehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet die Mitgliedervollversammlung.

12. Verfügungsberechtigt über das Bankkonto des Vereins (Kto. 301003 2136, BLZ. 850 550 00) sind die drei Zeichnungsberechtigten:

der/die 1. Vereinsvorsitzende
 der/die 2. Vereinsvorsitzende
 der/die Finanzverantwortliche

13. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Teil II - verbindlich für Mitglieder der Gruppe Kanutouristik

1. Die Mitgliedsbeiträge für jeweils einen Monat betragen:

- für Erwachsene (ab 18. Lebensjahr)	8,00 €
- für Erwachsene – 60 %	5,00 €
- für Jugendliche / Studenten / Azubi	7,00 €
- für Jugendliche – 60 %	4,00 €
- für Jugendliche – 30 %	2,00 €
- für Kinder bis 14 Jahre	6,00 €
- für Kinder – 60 %	3,50 €
- für Kinder – 30 %	2,00 €
- für Rentner	7,00 €
- für Rentner – 60 %	4,00 €

Der Beitrag kann zusammen für je ein Quartal, je ein Halbjahr (bis zum Ende des I. oder III. Quartals) oder voll als Jahresbeitrag (bis zum Ende des I. Quartals) entrichtet werden. Für den ermäßigten Preis ist ein Nachweis erforderlich. Dieser ist eigenständig zum Beginn eines Jahres vorzulegen.

- Die volljährigen Mitglieder haben einmal in der Saison für eine Woche einen Boothausdienst, zusammen mit einem weiteren Mitglied, abzusichern.
- Mitglieder, welche, außer zu ihrem Boothausdienst, auf dem Gelände des Bootshauses übernachten, zahlen den halben Preis, der regulären Preisliste.
- Außer dem Boothausdienst sind noch weitere Einsatzstunden im Interesse des Vereines vereinbart. Diese sind wie folgt gestaffelt:

Für Kinder und Mitglieder ab 70 Jahre	keine Pflicht
Für Jugendliche von 14 bis 18 Jahre	mind. 3h pro Jahr
Für Erwachsene	mind. 6h pro Jahr

Teil III - verbindlich für Mitglieder der Gruppe Kanuslalom

1. Die Mitgliedsbeiträge für jeweils einen Monat betragen:

- für Erwachsene (ab 18. Lebensjahr)	10,00 €
- für Erwachsene – 60 %	6,00 €
- für Jugendliche / Studenten / Azubi	9,50 €
- für Jugendliche – 60 %	6,00 €
- für Jugendliche – 30 %	3,00 €
- für Kinder bis 14 Jahre	8,50 €
- für Kinder – 60 %	5,00 €
- für Kinder – 30 %	2,50 €

Der Beitrag kann zusammen für je ein Quartal, je ein Halbjahr (bis zum Ende des I. oder III. Quartals) oder voll als Jahresbeitrag (bis zum Ende des I. Quartals)

entrichtet werden. Für den ermäßigten Preis ist ein Nachweis erforderlich. Dieser ist eigenständig zum Beginn eines Jahres vorzulegen.

1. Es sind Einsatzstunden im Interesse des Vereines vereinbart. Diese sind wie folgt gestaffelt:

Für Kinder und Mitglieder ab 70 Jahre	keine Pflicht
Für Jugendliche von 14 bis 18 Jahre	mind. 3h pro Jahr
Für Erwachsene	mind. 6h pro Jahr

Teil IV - verbindlich für Nichtmitglieder der SG Kanu Meißen e.V.

1. Ausleihgebühren für

- 1.1 Boote

- Schutzgebühr	50,00 €
- Gebühr für ein Boot pro Tag	10,00 €
- Gebühr für ein Paddel pro Tag	2,00 €

Die Schutzgebühr ist bei ordnungsgemäßer Rückgabe zurückzuzahlen. Bei Vermietung von Gegenständen ist der Mieter verpflichtet, die Kosten für Reparaturen bei entstandenen Schäden zu übernehmen. Bei nicht mehr reparierbaren Schäden bzw. bei Verlust hat der Mieter die Wiederbeschaffungskosten zu übernehmen. Diese sind dem Zeitwert entsprechend vom Vorstand zu bestimmen.

In den Mietgebühren sind keine Versicherungsgebühren enthalten. Die Benutzung von Mietgegenständen erfolgt auf Risiko des Mieters. Kosten für Haftpflicht- sowie für Personen- und andere Schäden werden von der SG Kanu Meißen e.V. nicht übernommen.

2. Gebühren zur Teilnahme an organisierten Fahrten der SG Kanu Meißen e.V.: Nichtmitglieder haben bei allen Veranstaltungen des Vereins die anfallenden Kosten in voller Höhe selbst zu tragen. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern erfolgt auf eigenes Risiko. Kosten für Haftpflicht- sowie Personen- und andere Schäden werden von der SG Kanu Meißen nicht übernommen.

Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand am 28.11.2021 im Umlaufverfahren beschlossen.